

Großherzoglich Hessische Zeitung.

N^o. 168.

Darmstadt. Samstag, den 19. Juni

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Berlin, 16. Juni. S. M. der König haben geruht, dem Sec. Lieut. Prinzen zu Ysenburg und Wüdingen des Garde-Drägerregiments, und commandirt zur Dienstleistung bei des Prinzen Friedrich von Preußen K. P., den St. Johanniter-Orden zu verleihen. (Pr. St. Ztg.)

Coblenz. Dr. Dronke vom hiesigen Gymnasium wird an die Stelle des verstorbenen Vach als Director nach Felda gehen.

Hannover, 11. Juni. Ueber die landesherrliche Proposition in Betreff der Juden erfährt man einiges Nähere. Selbige beantragt, den Ausfall von 4114 Thlr. 19 Sgr., welcher der Generalkasse durch Aufhebung des Schutgeldes entsteht, auf die Landeskasse zu übernehmen. Unter den einzelnen Bestimmungen heißt es: §. 6. Die Juden sind von der Ausübung politischer Rechte, sowohl in Beziehung auf den Staat als auf die Gemeinde ausgeschlossen. Sie können daher auch zu den Wahlen der Gemeindebeamten und der Gemeindevorsteher nicht mitwirken. — §. 7. Sie bleiben ebenfalls von Staats- u. Gemeindeämtern ausgeschlossen. Zu andern öffentlichen Functionen können sie nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugelassen werden. — §. 49. Die Juden können Grundeigenthum nicht anders erwerben, als wenn Wir oder die von Uns dazu beauftragten Behörden es erlauben und nur unter den dabei gestellten Bedingungen. — §. 51. Die Juden können zünftige und unzüftige Gewerbe gleichwie die christlichen Landeseinwohner erlernen und betreiben, auch in Zünften aufgenommen werden. — §. 55. Die Juden sind verpflichtet zu den in ihren Gewerben erforderlichen Handarbeiten vorzugsweise jüdische Arbeiter zu verwenden ic. — Anlangend die Steuerverhältnisse zu Braunschweig, so heißt es, dem Vernehmen nach, in der auf das Budget bezüglichen Proposition, es sey zwar nicht zu verkennen, daß in Folge des mit dem 1. Januar k. J. bevorstehenden Austritts der herzogl. braunschweig. Lande aus dem hiesigen Steuervereine der Betrag der indirecten Ausgaben einzurechnen ungewiß werde und durch die zu ergreifenden Maßregeln möglichst gesichert werden müsse; nichtsdestoweniger werde das Bestreben dahin zu richten seyn, denselben Reinertrag zur Landescaße zu erhalten, und es sey deshalb der Anschlag der Steuereinnahmen für jetzt noch auf den bisherigen Zustand gegründet, zumal da die Erfüllung der Bundespflichten eine Mehrausgabe für das Heer unerläßlich machen werde. (H. G.)

Hannover, 16. Juni. S. M. der König haben dem Hof-Capellmeister Dr. phil. Marschner hieselbst die große goldene Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht. Von den Aienstücken der jetzigen 1. Diät der 7. allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs ist das 1. Heft ausgegeben worden. Es enthält: 1. Rede des Königs bei Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung am 2. Juni 1841. 2. Schreiben des k. Cabinets vom 2. Juni, die Berufung der allg. Ständeversammlung betr. 3. K. Cabinetschreiben vom 2. Juni, die Beilegung von Virilstimmen an die Majoritätsherren Grafen Grote und Grafen v. Bernstorff betr. 4. Patent vom 7. Sept. 1840, die Verleihung eines erblichen Sitz- u. Stimmrechts in 1. Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zu Gunsten des Kammerherren und Landraths Grafen Grote zu Drefe betr. — 5. Patent vom 2. December 1840, desgl. zu Gunsten des Grafen Bernstorff auf Gartow betr. 6. K. Cabinetschreiben vom 2. Juni 1841, die Wahl der Schatzräthe betr. 7. K. Cabinetschreiben vom 2. Juni, die Mittheilung des

Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. Aug. 1840 und einige nachträgliche Redactionsbemerkungen betr. 8. K. Cabinetschreiben vom 2. Juni, die Mittheilung einer Zahl von Abdrücken der Geschäftsordnung betr. 9. K. Schreiben vom 2. Juni, den Haushalt der Generalkasse von 1839/40 und 1840/41 betr. — (Mit Anlagen Nr. 10 bis 17.)

Hiberach, 15. Juni. Durch Erkenntniß des k. Obergerichtshofes vom 7. Mai d. J. wurde der ledige Matthäus Flock von Wiesach, O. N. Tetzmann, geb. den 9. Sept. 1820, wegen eines am 8. Dec. 1839 an der ledigen Marie Anne Spohn von Letztmann verübten Mordes zur Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Schwert verurtheilt, und Se. Königl. Maj. haben vermöge höchsten Decrets vom 29. Mai einer Begnadigung desselben nicht stattzugeben geruht. Dieses Erkenntniß wurde dem Beurtheilten am 11. d. M. eröffnet und am 14. d. M. dahier vollzogen. Eine außerordentlich große Anzahl von Zuschauern, wohl 15,000, hat der Enthauptung beigewohnt, welche vom Kreischarfrichter Weidenkeller von Ulm mit Geschicklichkeit und Gewandtheit ausgeführt wurde. (S. M.)

Karlsruhe, 15. Juni. Die „Seebblätter“ enthalten in Nr. 68 einen aus Karlsruhe datirten Artikel vom 10. d. M., worin von einem Erlaß des großh. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, des angeblichen nachstehenden Inhalts, die Rede ist: „Da man sicheren Vernehmen nach hier und da damit umgehe, an die 2. Kammer Dankadressen für ihre feste Haltung in der Urteilsangelegenheit einzureichen und dafür Unterschriften zu sammeln, so sehe man sich veranlaßt, anzuordnen, daß diesem Beginnen durch alle gesetzlichen Mittel und nöthigenfalls durch Beschlagnahme entgegengetreten werde.“ Diesen Erlaß bezeichnen die „Seebblätter“ als ein auffallendes Aienstück in einem constitutionellen Staat, als eine gewaltsame Verkümmernng des Petitionsrechts, somit geradezu als eine Verletzung der Verfassung. „Soweit — rufen die „Seebblätter“ aus — kann er bei uns doch wähllich noch nicht gekommen seyn, daß die Kammer selbst nicht von den Gesinnungen des Volkes unterrichtet werden dürfen, daß die Repräsentanten des Landes nicht vernehmen sollen, was ihre Committenten in einer Sache denken, welche noch in Verhandlung liegt, und worüber man andererseits falsche Stimmen zu verbreiten suchte.“ Wir wissen nun zwar nicht, ob der angeführte Erlaß des großh. Ministeriums des Innern seine Richtigkeit hat, wir würden es jedoch, dieselbe vorausgesetzt, als ein trauriges Zeichen der Zeit beklagen müssen, daß die „Seebblätter“ ihre Nachrichten aus Quellen zu schöpfen vermögen, die nur mit Verletzung von Dienstpflichten, wie es hier der Fall zu seyn scheint, für sie geöffnet werden konnten. Jedenfalls enthält der fragliche Artikel so unrichtige Behauptungen und auf Mißverständnisse der Repräsentationsverfassung beruhende Schlüsse, daß wir, denen die Aufrechthaltung der Landesverfassung in ihrer wahren Bedeutung nicht minder wie den „Seebblättern“ am Herzen liegt, eine kurze öffentliche Beleuchtung der so leichtfertig hingeworfenen Anklagen für sachgemäß erachten. Die §§. 43 und 67 der Verfassungsurkunde bezeichnen die Stellung des Volks zu den Ständekammern so genau, daß auch nicht der mindeste Zweifel darüber statthaben kann, indem sie sagen: „Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen (§. 43). Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkungen in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur